

KAPITEL 6 — Familienbeihilfen

Abschnitt 1 — Maßnahme zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Kassen für Familienbeihilfen und technische Maßnahme im Rahmen der Bekämpfung des Sozialbetrugs

Art. 28 - Artikel 28 der koordinierten Gesetze vom 19. Dezember 1939 über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, ersetzt durch das Gesetz vom 29. März 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden zwischen den Buchstaben *a*) und *b*) die nachfolgenden Buchstaben *b*) und *c*) eingefügt:

"*b*) wenn die Beträge, die in Anwendung von Artikel 91 § 4 Nr. 2, 3 - was die vor dem 1. Januar 2014 notifizierten Abbuchungen betrifft -, 6 und 8 im Laufe eines Kalenderjahres auf den Rücklagenfonds angerechnet werden, 25 Prozent der Mittel des besagten Fonds zu Beginn des Kalenderjahres überschreiten,

c) wenn das Defizit des Geschäftsführungskontos mehr als 25 Prozent der Mittel der Verwaltungsrücklage zu Beginn des Kalenderjahres beträgt,"

2. In Absatz 1 wird Buchstabe *b*) zu Buchstabe *d*).

3. In Absatz 4 werden die Buchstaben *b*) und *c*) durch die nachfolgenden Buchstaben *b*) und *c*) ersetzt:

"*b*) wenn die Mittel des Rücklagenfonds im Laufe eines Zeitraums von drei Jahren um 60 Prozent gesunken sind,

c) wenn die Mittel der Verwaltungsrücklage im Laufe eines Zeitraums von drei Jahren um 60 Prozent gesunken sind."

Art. 29 - Artikel 141 derselben Gesetze, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 25. Oktober 1960 und den Königlichen Erlass Nr. 68 vom 10. November 1967, wird wie folgt ersetzt:

"Das Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern übermittelt dem zuständigen Minister zu Beginn jeden Quartals einen Bericht mit Bezug auf die Kontrollen, die die Einrichtung im Laufe des vorangehenden Quartals bei den dem Landesamt angeschlossenen Arbeitgebern, die Kopfbeiträge schulden, und bei den in vorliegendem Gesetz erwähnten Sozialversicherten durchgeführt hat.

Diese Berichte werden gemäß einem vom zuständigen Minister festgelegten Muster erstellt."

Abschnitt 2 — Subsidiärer Schutz

Art. 30 - In Artikel 56*sexies* § 1 Absatz 2 Nr. 3 derselben Gesetze, eingefügt durch das Gesetz vom 24. Dezember 2002, werden die Wörter "die Flüchtling sind" durch die Wörter "die Flüchtlinge oder Personen mit subsidiärem Schutzstatus sind" ersetzt.

Art. 31 - In Artikel 1 Absatz 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen, eingefügt durch das Gesetz vom 29. April 1996, werden zwischen dem Wort "Flüchtlinge" und den Wörtern "im Sinne des Gesetzes" die Wörter "und Personen mit subsidiärem Schutzstatus" eingefügt.

Abschnitt 3 — Inkrafttreten

Art. 32 - Vorliegendes Kapitel tritt am ersten Tag des Monats nach dem Monat der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 28, der am 1. Januar 2014 in Kraft tritt.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Dezember 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau M. DE CONINCK

Der Staatssekretär für Soziale Angelegenheiten und Familien, beauftragt mit Berufsrisiken

Ph. COURARD

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00698]

6 JANUARI 2014. — Wet met betrekking tot de Zesde Staatshervorming inzake de aangelegenheden bedoeld in artikel 78 van de Grondwet. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 16, 17 en 19 van de wet van 6 januari 2014 met betrekking tot de Zesde Staatshervorming inzake de aangelegenheden bedoeld in artikel 78 van de Grondwet (*Belgisch Staatsblad* van 31 januari 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00698]

6 JANVIER 2014. — Loi relative à la Sixième Réforme de l'Etat concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 16, 17 et 19 de la loi du 6 janvier 2014 relative à la Sixième Réforme de l'Etat concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution (*Moniteur belge* du 31 janvier 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00698]

6. JANUAR 2014 — Gesetz über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 16, 17 und 19 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

6. JANUAR 2014 — Gesetz über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL 5 — Abänderungen der Rechtsvorschriften in Sachen Pensionen im Rahmen der Zuständigkeitsübertragung in Sachen öffentlicher Dienst**KAPITEL 1 — Maßnahme in Sachen Urlaub**

Art. 16 - In Abweichung von Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Januar 1974 zur Regelung der Berücksichtigung bestimmter Dienste und aktivem Dienst gleichgesetzter Perioden für die Gewährung und Berechnung der Pensionen zu Lasten der Staatskasse wird die Zeit, während deren ein Personalmitglied einer föderalen, Gemeinschafts- oder regionalen Einrichtung aufgrund einer nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes veröffentlichten Bestimmung seines Statuts in einen in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 10. Januar 1974 erwähnten Stand versetzt wird, für die Gewährung und die Berechnung der Ruhestandspension nur unter der Bedingung berücksichtigt, dass die betreffende Bestimmung durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass der Liste in der Anlage zum vorliegenden Gesetz hinzugefügt worden ist.

Unter "Personalmitglied einer föderalen, Gemeinschafts- oder regionalen Einrichtung" versteht man ein Personalmitglied einer Föderal-, Gemeinschafts- oder Regionalverwaltung, ein Personalmitglied der Abgeordnetenkammer, des Senats oder eines Gemeinschafts- oder Regionalparlaments oder ein in die Gehaltssubventionenregelung einer Gemeinschaft aufgenommenes Personalmitglied, dessen Pension zu Lasten des Föderalstaats oder der durch das Gesetz vom 28. April 1958 über die Pension der Personalmitglieder bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses und ihrer Berechtigten eingeführten Pensionsregelung geht.

KAPITEL 2 — Übergangsmaßnahme

Art. 17 - Wenn die in Sachen Pensionen zuständige Föderalbehörde ihr Einverständnis zu einer in Artikel 16 erwähnten statutarischen Bestimmung gegeben hat, ist die Eintragung in die in diesem Artikel erwähnte Liste nicht erforderlich.

TITEL 6 — Abänderungen der Rechtsvorschriften über die Vertretung der Regionen im geschäftsführenden Ausschuss des Landesamts für Arbeitsbeschaffung

(...)

Art. 19 - Artikel 28 § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 über die Unternehmensschließungen wird wie folgt ersetzt:
"§ 1 - Der Fonds wird von einem geschäftsführenden Ausschuss verwaltet, der sich aus den Mitgliedern zusammensetzt, die in Anwendung von Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 1963 über die Verwaltung der Einrichtungen öffentlichen Interesses für soziale Sicherheit und Sozialfürsorge im geschäftsführenden Ausschuss des Landesamts für Arbeitsbeschaffung sitzen. Der Generalverwalter des Landesamts für Arbeitsbeschaffung und sein Beigeordneter sind mit der täglichen Geschäftsführung des Fonds beauftragt."

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 6. Januar 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

E. DI RUPO

Der Minister der Wirtschaft

J. VANDE LANOTTE

Die Ministerin des Innern und der Chancengleichheit

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin des Mittelstands

Frau S. LARUELLE

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau M. DE CONINCK

Für den Minister der Öffentlichen Unternehmen, der Wissenschaftspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit,
abwesend:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Der Minister der Finanzen, beauftragt mit dem Öffentlichen Dienst

K. GEENS

Der Staatssekretär für Umwelt, Mobilität und Institutionelle Reformen

M. WATHELET

Der Staatssekretär für Soziale Angelegenheiten und Familien

Ph. COURARD

Der Staatssekretär für Institutionelle Reformen

S. VERHERSTRAETEN

Der Staatssekretär für den Öffentlichen Dienst

H. BOGAERT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

**Anhang zum Gesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 78
der Verfassung erwähnten Angelegenheiten**

Liste der in Artikel 16 erwähnten statutarischen Bestimmungen

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00703]

**29 JANUARI 2014. — Wet houdende bepalingen
inzake de sociale identiteitskaart en de ISI+-kaart
Duitse vertaling van uittreksels**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 6 en 10 tot 13 van de wet van 29 januari 2014 houdende bepalingen inzake de sociale identiteitskaart en de ISI+-kaart (*Belgisch Staatsblad* van 12 februari 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00703]

**29 JANVIER 2014. — Loi portant des dispositions
relatives à la carte d'identité sociale et la carte ISI+
Traduction allemande d'extraits**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 6 et 10 à 13 de la loi du 29 janvier 2014 portant des dispositions relatives à la carte d'identité sociale et la carte ISI+ (*Moniteur belge* du 12 février 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00703]

**29. JANUAR 2014 — Gesetz zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf den Sozialausweis
und die ISI+-Karte — Deutsche Übersetzung von Auszügen**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 6 und 10 bis 13 des Gesetzes vom 29. Januar 2014 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf den Sozialausweis und die ISI+-Karte.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

29. JANUAR 2014 — Gesetz zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf den Sozialausweis und die ISI+-Karte

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Folgenden Personen wird eine ISI+-Karte ausgestellt:

1. Personen, die anhand eines in Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnten Erkennungsmittels identifiziert werden, die nicht über einen belgischen elektronischen Personalausweis, eine elektronische Ausländerkarte oder ein elektronisches Aufenthaltsdokument verfügen können, die als Bescheinigung über die Eintragung in den Bevölkerungsregistern gelten, wie sie in Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, und die Sozialleistungen im Rahmen der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung beziehen können,

2. allen Kindern unter zwölf Jahren, die Sozialleistungen im Rahmen der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung beziehen können.